

694 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Handelsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Staudinger und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen geändert wird (175/A)

Die Abgeordneten Staudinger und Genossen haben am 8. Juni 1988 den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Änderung im Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen stellt einen weiteren Schritt in Richtung Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der kleineren und mittleren Betriebe des Einzelhandels dar und dient den Bemühungen zur Aufrechterhaltung der Nahversorgung.

Das mit der Novelle BGBl. Nr. 121/1980 mit einem sachlich sehr eingeschränkten Geltungsbe- reich eingeführte Verbot hat sich jedenfalls inso- fern bewährt, als bei den meisten betroffenen Warengruppen doch eine merkbare Beruhigung hinsichtlich „aggressiver“ Preiskampfmethoden eingetreten ist. Auf Grund der in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen kann aber andererseits auch festgestellt werden, daß sich jene Befürchtungen, welche letztlich für eine nur beschränkte Ein- beziehung von Waren in das Verbot ausschlaggebend waren, nicht bewahrheitet haben und dieses Verbot nirgendwo eine negative Beeinflussung des Preiswettbewerbes zur Folge hatte.

Hingegen mußte eine andere Feststellung getrof- fen werden. Bereits bei der Einführung des Verbo- tes des Verkaufs unter dem Einstandspreis im Jahr 1980 hatte in weiten Kreisen die Befürchtung obwaltet, daß mit einem sachlich eingeschränkten Verbot derartige Preiskampfmethoden insgesamt nicht beseitigt werden, sondern ein Ausweichen auf jene Waren stattfinden würde, die von dem Verbot nicht erfaßt sind. Gerade solche Auswirkungen sind

in den letzten Jahren im verstärkten Ausmaß einge- treten.

Eine Ausdehnung des Verbotes von Verlustver- käufen auf alle Waren erscheint auch deswegen wesentlich, weil dies zur Verbesserung der Beweislage in bezug auf das Vorliegen betriebswirtschaft- lich nicht gerechtfertigter Rabattspreizungen — somit Verhaltensweisen, die möglicherweise nach den §§ 1 und 2 dieses Gesetzes anfechtbar wären — beitragen könnte. Gerade das Problem derartiger Preis- und Konditionsdiskriminierung ist aus- schlaggebend für die schwache Position des mittel- ständischen Handels gegenüber jenen Großbetriebsformen, denen „aggressive“ Preiskampfme- thoden möglich sind.

Mit dieser Einführung des generellen Verbots des Verkaufs unter dem Einstandspreis wird schließlich auch einer diesbezüglichen Festlegung im Arbeitsübereinkommen zwischen der SPÖ und der ÖVP über die Bildung einer gemeinsamen Regierung für die Dauer der XVII. Gesetzgebungs- periode Rechnung getragen.

Die §§ 3 b und 3 c werden ersatzlos aufgehoben, da es angesichts des generellen Verbots des Ver- kaufs unter dem Einstandspreis keiner Verordnun- gen betreffend die Einbeziehung weiterer Waren in dieses Verbot mehr bedarf und damit auch die Regelungen über den sogenannten Nahversor- gungsbeirat, der den Bundesminister für wirtschaft- liche Angelegenheiten hiebei zu beraten hatte, ent- behrlich werden.

Das Antragsrecht auf Unterlassung des Verkaufs unter dem Einstandspreis wird auch Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern eingeräumt, denen zumindest die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskam- mern oder eine rechtsfähige Gliederung einer der genannten gesetzlichen Interessenvertretungen als Mitglied angehört. Durch die Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten soll das Verbot des Verkaufs unter dem Einstandspreis wirksamer

2

694 der Beilagen

gemacht werden. Die Formulierung der diesbezüglichen Ergänzung des § 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen folgt einer im Kartellgesetz vorgesehenen Ausdehnung der Regelung des Antragsrechtes in Fällen des Marktmachtmißbrauches.

In Art. I Z 4 wird die Vollzugsklausel des § 10 den vorstehenden Änderungen angepaßt.

Der Handelsausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 21. Juni 1988 in Verhandlung genommen.

Vom Abgeordneten Staudinger wurde ein Abänderungsantrag zum Initiativantrag eingebracht.

Nach Wortmeldungen der Abgeordneten Ingrid Tichy-Schreder, Dr. Heindl, Haiger-

moser, Schmidtmeier wurde beschlossen, die Verhandlung zu vertagen.

Der Handelsausschuß hat seine Beratung in der Sitzung am 1. Juli 1988 wieder aufgenommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Ingrid Tichy-Schreder, Haigermoser und der Ausschußobmann Abgeordneter Staudinger.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des obgenannten Abänderungsantrages mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1988 07 01

Dipl.-Vw. Killisch-Horn

Berichterstatter

Staudinger

Obmann

/.

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, BGBl. Nr. 392/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 121/1980 wird wie folgt geändert:

1. § 3 a Abs. 1 lautet:

„§ 3 a. (1) Wer im geschäftlichen Verkehr Waren zum oder unter dem Einstandspreis zuzüglich der Umsatzsteuer und aller sonstiger Abgaben, die beim Verkauf anfallen, verkauft oder zum Verkauf anbietet, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Einstandspreis ist der Preis, der sich nach Abzug aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe ergibt, die vom Lieferanten im Zeitpunkt der Rechnungsstellung eingeräumt werden.“

2. Die §§ 3 b und 3 c entfallen.

3. Im § 7 Abs. 2 wird zwischen dem ersten und dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Zum Antrag nach § 3 a Abs. 1 sind auch Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern, bei denen zumindest die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs oder eine nach dem Handelskammergesetz, Arbeiterkammergesetz oder den Landwirtschaftskammergesetzen errichtete Körperschaft öffentlichen Rechts Mitglied ist, berechtigt.“

4. § 10 lautet:

„§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich der §§ 5 und 8 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und im übrigen der Bundesminister für Justiz betraut.“

Artikel II

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 10 des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen in der Fassung des Art. I Z 4 dieses Bundesgesetzes.